

# Amt Neverin

## Vorlage für Gemeinde Wulkenzin

öffentlich  
VO-42-ZD-25-744

## Vereins- und Sonderförderung 2025

|                                                                                                                                                                                               |                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i><br>Fachbereich Zentrale Dienste<br><i>Bearbeitung:</i><br>Claudia Kurth                                                                                          | <i>Datum</i><br>25.04.2025<br><i>Verfasser:</i><br>Kurth, Claudia                     |
| <i>Beratungsfolge</i><br>Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin<br>(Entscheidung)<br>Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und<br>Sport der Gemeindevertretung Wulkenzin<br>(Vorberatung) | <i>Geplante<br/>Sitzungstermine</i><br><br><br><br><br><br><i>Ö / N</i><br>Ö<br><br>Ö |

### Sachverhalt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beabsichtigt die ortsansässigen Vereine finanziell zu unterstützen. Die Höhe der Zuwendungen entscheidet die Gemeindevertretung auf Grundlage ihrer beschlossenen „Richtlinie über die Förderung von Vereinen zur Steigerung des Gemeinwohls in der Gemeinde Wulkenzin.“

Die Zuwendung kann durch Antrag des Vereins in einer Summe abgerufen werden. In dem Antrag ist der Zweck der Zuwendung sowie der dafür vorgesehene Finanzbedarf präzise durch den Antragsteller darzulegen. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das Vereinskonto, Zahlungen auf private Konten sind ausgeschlossen. Zur Prüfung der Zweckdienlichkeit der Zuwendung ist für alle gezahlten Zuwendungen ein Verwendungsnachweis bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres an das Amt Neverin zu senden. Eine Zuwendung für eine einzelne Veranstaltung ist innerhalb von 3 Monaten nach der Veranstaltung abzurechnen. Nicht verbrauchte oder nicht zweckdienlich eingesetzte Mittel sind zurückzuzahlen. Die Zuwendungen sind für Zwecke einzusetzen, die möglichst vielen Einwohnern Mehrwert bieten, sie dienen der Finanzierung von Veranstaltungen, Vereinsequipment, öffentlichen Festen. Weitere finanzielle Beteiligungen der Gemeinde Wulkenzin sind ausgeschlossen.

### Mitwirkungsverbot

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

## Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wulkenzin beschließt die Auszahlung der Vereins- und Sonderförderung 2025 an die Vereine wie folgt:

- Angelverein Wulkenzin in Höhe von 1.200 €
- Feuerwehrverein Wulkenzin e. V. in Höhe von 1.200 € + 900 € Sonderförderung
- Freizeitsportverein Wulkenzin e. V. in Höhe von 1.200 €
- Verein „Gemeinsam Leben in Neuendorf“ in Höhe von 1.200 €
- Kulturverein Wulkenzin e. V. in Höhe von 1.200 € + 2.100 € Sonderförderung

Die Zuwendung kann durch formlosen Antrag des Vereins in einer Summe abgerufen werden. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf das Vereinskonto. Für alle gezahlten Zuwendungen ist ein Verwendungsnachweis bis spätestens zum 31.03. eines Folgejahres an das Amt Neverin zu senden. Eine Zuwendung für eine einzelne Veranstaltung ist innerhalb von 3 Monaten nach der Veranstaltung abzurechnen. Die Zuwendungen sind für Zwecke einzusetzen, die möglichst vielen Einwohnern Mehrwert bieten, sie dienen der Finanzierung von Veranstaltungen, Vereinsequipment, öffentlichen Festen.

## Finanzielle Auswirkungen

Die Beträge sind Bestandteil der Haushaltsplanung 2025.

| Haushaltsrechtliche Auswirkungen? |                                                  |                 |               |
|-----------------------------------|--------------------------------------------------|-----------------|---------------|
|                                   | Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden) |                 |               |
| X                                 | Ja                                               | ergebniswirksam | finanzwirksam |

|                                     |            |                                          |  |                  |
|-------------------------------------|------------|------------------------------------------|--|------------------|
| a.) bei planmäßigen Ausgaben:       |            | Deckung durch Planansatz<br>in Höhe von: |  | 10.000,00 €      |
| Gesamtkosten:                       | 9.000,00 € | im Produktsachkonto ( PSK ):             |  | 42 28102.5419000 |
|                                     |            |                                          |  |                  |
| b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben: |            | Deckung erfolgt über:                    |  |                  |
| Gesamtkosten:                       | 00,00 €    | 1. folgende Einsparungen :               |  |                  |
| zusätzliche Kosten:                 | 00,00 €    | im PSK 00000.00000000 in<br>Höhe von:    |  | 00,00 €          |
|                                     |            | im PSK 00000.00000000 in<br>Höhe von:    |  | 00,00 €          |
|                                     |            | 2. folgende Mehreinnahmen:               |  |                  |
|                                     |            | im PSK 00000.00000000 in<br>Höhe von:    |  | 00,00 €          |
|                                     |            | im PSK 00000.00000000 in<br>Höhe von:    |  | 00,00 €          |
|                                     |            | im PSK 00000.00000000 in<br>Höhe von:    |  | 00,00 €          |
| Bemerkungen: TEST                   |            |                                          |  |                  |
| Folgekosten (zu a.) und b.))        |            |                                          |  |                  |
| Nein                                |            |                                          |  |                  |

|  |    |          |        |
|--|----|----------|--------|
|  | Ja | für Jahr | i.H.v. |
|--|----|----------|--------|

### Anlage/n

|   |                                                                              |
|---|------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | 2020-09-01 Wulkenzin Richtlinie über die Förderung von Vereinen (öffentlich) |
|---|------------------------------------------------------------------------------|

## **Richtlinie über die Förderung von Vereinen zur Steigerung des Gemeinwohls in der Gemeinde Wulkenzin**

Die Gemeinde Wulkenzin erkennt die Bedeutung von Vereinen, welche sich für das Gemeinwohl, das Zusammenwachsen der Ortsteile und den Erhalt der kulturellen Identität aktiv einsetzen, in höchstem Maße an.

### **1. Ziel der Förderung**

Ziel ist es, die in den Vereinen der Gemeinde betriebene Traditions-, Umwelt-, Kultur- und Sportarbeit durch die Gewährung von Zuschüssen zu unterstützen. Dadurch soll das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Gemeinde, das Zusammenwachsen der Ortsteile und letztendlich das Gemeinwohl gefördert werden.

### **2. Grundförderung und weitere Förderungen**

(1) Die Gemeinde fördert ansässige Vereine mit überwiegender Betätigung im Gemeindegebiet durch eine Grundförderung und bei Erforderlichkeit darüber hinaus zur Realisierung öffentlicher Vereinsveranstaltungen durch finanzielle Unterstützung.

(2) Voraussetzung für jede Form einer Förderung von Vereinen ist die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnütziger Verein gemäß Körperschaftssteuergesetz. Als Nachweis der Gemeinnützigkeit gilt die Vorlage der gültigen Vereinssatzung sowie eines aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes.

(3) Voraussetzung für die Grundförderung ist das Einbringen in die aktive Planung, Vorbereitung und Durchführung des jährlichen Gemeindefestes sowie zusätzlich die Durchführung einer für jeden Gemeindebewohner zugänglichen öffentlichen Veranstaltung. Die jährliche Grundförderung beträgt bis zu 1.200 Euro.

Der Vereinsbeitrag am Gemeindefest und die öffentliche Veranstaltung sind mit der Grundförderung zu finanzieren und haben thematisch dem Gemeinwohl, dem Zusammenwachsen der Ortsteile, einer Sportveranstaltung beziehungsweise dem Erhalt der kulturellen Identität zu dienen. Eine Nachweispflicht über die Verwendung der Grundförderung besteht nicht.

(4) Für über die Grundförderung hinaus bewilligte Förderungen ist die Verwendung der finanziellen Mittel nachzuweisen.

(5) Ein Förderanspruch besteht nicht, da es sich bei allen Maßnahmen um freiwillige Leistungen der Gemeinde handelt. Aus dieser Richtlinie kann daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung hergeleitet werden.

### **3. Verfahren**

(1) Die Grundförderung ist bis zum 31. Oktober des Vorjahres der beabsichtigten Förderung bei der Gemeinde zu beantragen. In dem Antrag ist der Beitrag zum Gemeindefest und die zusätzliche öffentliche Veranstaltung darzustellen.

(2) Anträge zur Förderung weiterer Veranstaltungen der Vereine über die Grundförderung hinaus sind ebenfalls an die Gemeinde zu stellen.

(3) Zuständiges Organ für die Bewertung und Beratung der Anträge ist der Sozialausschuss. Er gibt gegenüber der Gemeindevertretung eine Empfehlung ab. Über die Bewilligung der Anträge entscheidet die Gemeindevertretung abschließend.

(4) Eine Grundförderung ist nur ein Mal pro Verein und Kalenderjahr zulässig.

### **4. Ausgeschlossene Förderungen**

Nicht Gegenstand dieser Richtlinie ist die Förderung von

- auswärtigen Vereinen,
- Berufs- und Interessenverbänden,
- politischen Parteien und Organisationen,
- Veranstaltungen, welche überwiegend internen Vereinsinteressen dienen,
- Genossenschaften,
- kirchlichen Einrichtungen und karitativen Organisationen mit überwiegend religiöser Tätigkeit sowie
- Vereinigungen mit kommerziellen Zielen.

Wulkenzin, 01.09.2020

  
S. Blank

Bürgermeister